

Aus der Geschichte des Gutes Stedefreund von Realschuldirektor i. R. Wilhelm Laege

K. E. Mummenhoff sagt in seinem vortrefflichen Bildband »Wasserburgen in Westfalen«: »Der geringen Zahl der Burgen in der Hand der Dynasten steht die große Zahl der kleinen Wasserburgen gegenüber, die sich in der Hand des Dienstadels befanden, der sie von den großen Herren zu Lehen trug«. Und er fügt hinzu: »Die Lehnsgüter scheinen fast ausnahmslos ursprünglich Bauernhöfe gewesen zu sein.« [1] In meiner Untersuchung über Haus Heide habe ich diese Entwicklung aus einem bäuerlichen Gräfthof urkundlich nachweisen können. [2] In diesem Beitrag soll im ersten Teil gezeigt werden, daß auch der Edelsitz Stedefreund auf eine bäuerliche Siedlung zurückgeht.

Der Chronist Alemann meint zwar, aus dem Namen des adeligen Gutes etwas über dessen Herkunft aussagen zu können, wenn er meint: »Stedefreund quasi Städtefreund, quia Herfordiam inter Bielefeldam situm, vulgo Steverin.« [3] Aber diese volkstümliche Deutung kann man nicht ernstnehmen.

Näher kommt der Sache Kart Adolf von der Horst. Er nimmt an, daß Ursprung und Name des Gutes mit dem in Herford ansässigen alten Patriziergeschlecht v. Stedefreund zu tun haben. [4] »Das ist richtig, soweit diese Feststellung den heutigen Namen betrifft. Nicht zutreffend ist jedoch die Vorstellung, die diese Patrizierfamilie in die große Zahl der entstehenden Adelsgeschlechter einreihet, die zu »Stedefreund gessessen« habe und das Gut »als ihr Stammgut zu betrachten sei.« Zu denken gibt hierbei auch die Tatsache, daß keine der im Original erhaltenen Urkunden von 1399, 1410, 1419 und 1478 das Adelsprädikat »von« aufweist, [5] wie es bei v. d. Horst der Fall ist. Es erhebt sich daher mit Recht die Frage: War überhaupt Stedefreund der ursprüngliche Name dieses Rittersitzes? Diese Frage ist zu verneinen. Dagegen darf nach sorgfältiger Prüfung der archivalischen Unterlagen behauptet werden: Am Anfang des Adelssitzes stand nicht ein Gut Stedefreund, sondern die Höfegruppe »Cisebrac«. [6] Allerdings ist die Siedlung nicht zu verwechseln mit der größeren Bauerschaft Brake, welcher Verwechslung Darpe verfallen ist. In den Einkünfte- und Lehnregistern der Fürstabtei Herford gibt er bei der Ortsbezeichnung Brake den Hinweis: »nicht nö. von Herford, sondern Ldkrs. Bielefeld«. [7] Aber hier irrt der verdiente Forscher.

Von dem in den Heberollen genannten Besitz in Brake gehört nur das im Jahre 1495 aufgeführte »Sollenhus zo Brake« zum Landkreis Bielefeld. Das besagt der Zusatz »in dem karspel to Schildesche [8].« In allen anderen registrierten Abteieinkünften liegt der Braker Besitz nicht im Landkreis Bielefeld. Im Falle Stedefreund heißt es 1495 ausdrücklich: »Joh. Stedefreund r. ad utilitatum sui et frateum 5 hove landes to Brack, in dem karspel von Hervorde belegen, und horen in das pachtamt gut to Hartham.« [9] Da die Kirchspielgrenzen geläufig waren – besonders in solcher Nähe – darf als feststehend angenommen werden, daß es 2 Ortschaften Brake gab: eine, die verwaltungsmäßig und kirchlich zu Bielefeld-Schildesche gehörte, und eine, die nach Herford eingepfarrt war. Wir dürfen ferner annehmen, daß es sich bei letzterer um den Besitz handelt, der in der bekannten Urkunde Bischof Bernhards I. vom Jahre 1151, durch die das Stift auf dem Berge mit Landbesitz ausgestattet wurde, unter der Bezeichnung »Clisebrac« aufgeführt ist. [10]

Übrigens weist das Ortsnamenverzeichnis bei Darpe 7 verschiedene Schreibweisen des Namens auf. [11]

Dieser Besitz umfaßte eine kleine Höfegruppe, die auf abteilichem Grund und Boden angesetzt worden war und wohl im Hinblick auf die große Bauerschaft im Kirchspiel Schildesche obige Bezeichnung erhalten hatte.

Was sagen nun die Heberegister über Brack aus? In der ältesten, aus dem 12. Jahrh. stammend, ist später als Interlinearzusatz eingefügt von (alter) Hd.: »Brack sunt tres mansis, quorum unusquisque dat: 3 silinginis, 27 brassi, 5 avena, porcum et ovem.« [12]

1333 sind 4 mansi aufgeführt, hier sogar mit dem Namen der Bebauer, von denen zwei den Zusatz »superiores mansi« erhalten haben. [13] Dabei fällt auf, daß in der Zeit von 1331 bis 1341 so zahlreiche Zusätze erfolgt sind, was bei Urhöfen kaum vorstellbar ist. [14] Das legt den Gedanken nahe, daß zwischen den Bebauern verwandschaftliche Beziehungen bestanden, die es schließlich der abteilichen Rentkammer als zweckmäßig erscheinen ließen, sie zu einer Verwaltungseinheit zusammenzufassen. Wahrscheinlich waren zwischenzeitlich die beiden »superiores mansi« von 1333 in eine Hand gekommen, und dieser Hof hatte eine Vorrangstellung und die Funktion eines Oberhofes erhalten. Da sich die Dinge wohltuend vereinfachten, radierte ein gewissenhafter Schreiber bei dem zusätzlichen Vermerk über Brack das Wort »tres« wieder weg, wie Darpe festgestellt hat. [15]

Festzuhalten ist an dieser Stelle, daß der Haupthof in Brack ein eigenbehöriger Hof der Abtei war, daß also sein Be-bauer die ihm auferlegten Abgaben und Verpflichtungen mit denen der ihm zugeordneten »mansi« an die Abtei entrichten mußte, daß insbesondere die Äbtissin seine unmittelbare Grundherrin war und das Recht der Erbteilung und des Weinkaufs besaß. Das änderte sich, als im 14. und 15. Jahrh. der »Trend in die Lehen« auch das wohlhabende Bürgertum ergriff. In der Fürstabtei Herford kannte man Zeiten, in denen die Goldgulden knapp waren, und es gab in der Stadt Bürger,

die mit solchen Goldgulden aushelfen konnten und aushalfen, wenn die Äbtissinnen ihnen grundherrliche Rechte, etwa an eigenbehörigen Höfen, als Lehen abtraten. Das ist sehr oft geschehen. In unserem Falle bewarb sich mit Erfolg um die grundherrlichen Rechte an Brack ein Glied der angesehenen Familie Stedefreund. Im Jahre 1443 weist das Lehnsregister aus: »Herm. Stedevründ r. bona sua scil. dat gut to Brack, dor he nu uppe wont, und sinen hof (wohl städtischer Patrizierhof), de wanner des olden Johans von Lütmarsen was.«

Die grundlegende Änderung der Abhängigkeitsverhältnisse, die darin zum Ausdruck kommt, bestand darin, daß die grundherrlichen Rechte der Äbtissin in Brack für eine fixe Summe Geldes, den »pfandschilling«, an Hermann Stedevründ verpfändet worden waren.

Dieser Zweig der Familie Stedefreund blieb in Brack wohnhaft. 1499 entschloß sich die Mutter, in die Stadt Herford zu ziehen. Ihre drei Söhne teilten das Lehnsrecht unter sich auf. 1510 erhielt »Johann, comorans in dem Brackersyke« – wohl nach dem Tode eines Bruders – 2/3 bonorum in Brack, [18] und 1513 verzichtete der andere Bruder auf sein Drittel. Damit war der gesamte Lehnsbesitz wieder in einer Hand und ein Lagerbuch aus dem 16. Jahrh. führt als abgabepflichtig auf aus dem Amt Hartham: »Johann Stedefreund gibt vom Niederen Brack.« [19] »Niedere Brock« und »tom Nedderen Brock« ist somit der Name des ursprünglich der Äbtissin eigenbehörigen Hofes. Hier beobachten wir die seltene Erscheinung, daß ein Familienname sich durchsetzt gegen einen alten Hofnamen. An dieser Stelle sei vermerkt, daß beide Namen bis ins 18. Jahrh. gleichbedeutend gebraucht wurden. In einem Vertrag, den Christoph der Mittlere mit der Äbtissin abschloß, [20] nennt er sein Lehen »den Hof zum Nedderen Brocke, itz dat Stedefreund genannt.« Im Jahre 1656 unterschreibt Heinrich Bruno v. Donop: »Bei dem zu Lehen tragenden Gute Stevering gehörende Olie- und Mahlmühle.« [21] Hier wird unvermittelt statt Stedefreund Stevering geschrieben.

Aber in einer Urkunde vom 26. 5. 1729 werden beide Namen gleichbedeutend gesetzt. [22] Und Moritz v. Donop sagt in einem Übertragungsvertrag, daß er seinen »adlichen freyen Siz und Erbgut Steyfering« [23] an seinen Schwiegersohn v. Bredow überträgt. Der Name Steveringen scheint also um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts in der Familie gebraucht worden zu sein. Um diese Zeit waren die v. Donop zweimal mit der Familie v. Steveringen verschwägert. Vielleicht hat die Ähnlichkeit des Namens mit dem allmählich üblicher werdenden Stedefreund bei dieser Verwechslung mitgeholfen. Im übrigen sei angemerkt, daß im Ndd. es heute noch heißt: »Hei wuont up'n Steiabrinke.« Verschiedene Namen für offensichtlich denselben Besitz!

Eine neue Rechtslage ergab sich im Jahre 1529, in dem Jutta von Gogreve den lippischen Landdrosten Christoph von Donop ehelichte. Adolf v. d. Horst schreibt im Nachtrag zu den Rittersitzen der Grafschaft Ravensburg: »Ehe dieses Gut (Stedefreund) an die von Donop gelangte, war es Eigentum

der Familie von Gogreve. Jutta von Gogreve brachte als Erbtochter das Gut Steveringen 1529 an den lippischen Landdrosten Christoph von Donop.«.

Diese an sich richtige Feststellung bedarf aber einer weitgehenden Klärung. Wir müssen im Auge behalten, daß es sich bei dem besagten »Eigentum« nicht um Allodial-, sondern um Lehnsbesitz handelt, also um entlehnte Rechte. Und wie stand es damit bei Jutta von Gogreve? Eine umfangreiche und wohl vollständige Aufstellung des erheblichen Herforder Lehnsbesitzes in der Hand derer von Gogreve stammt aus dem Jahre 1490, in welchem Hermann, ein jugendlicher Sohn des Raben Gogreve, belehnt wurde.

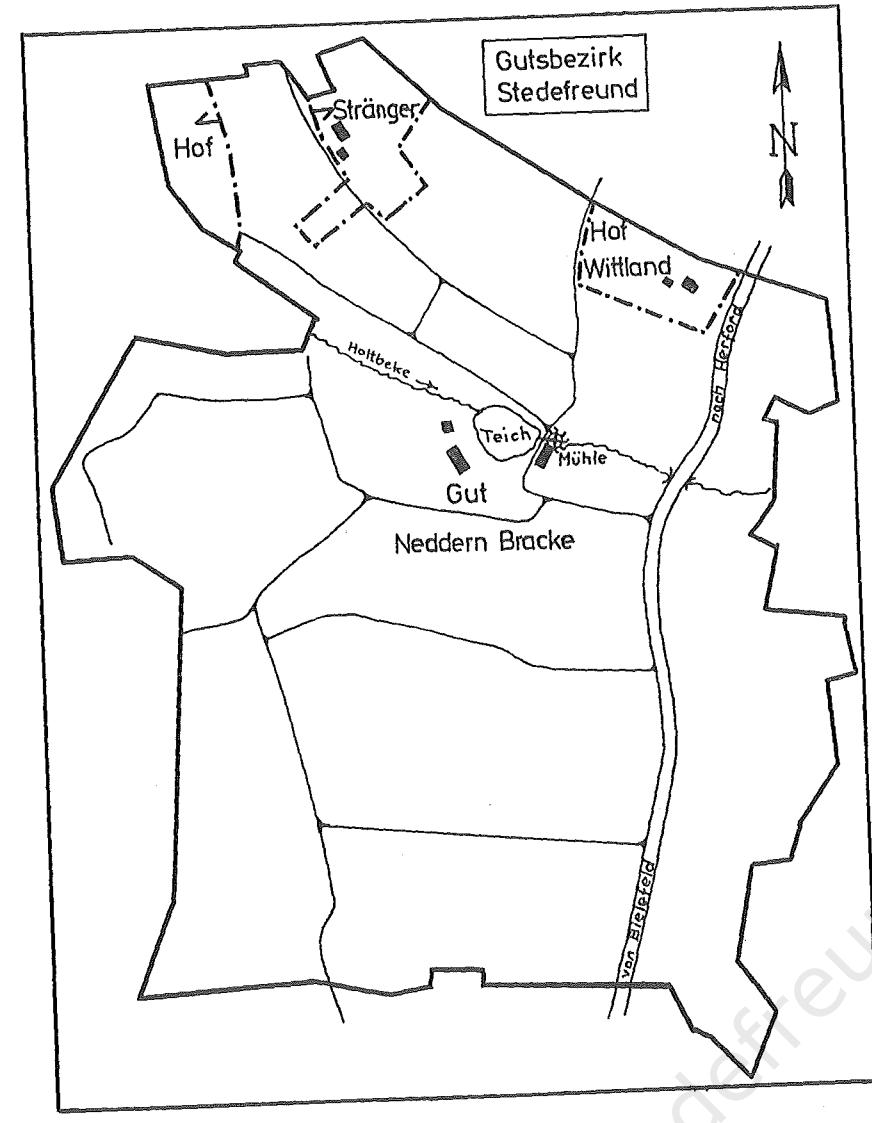
In ihr sind 54 Plätze verzeichnet, die er zu Lehen trug. Ein prüfender Blick auf diese lange Liste läßt bald erkennen, daß es sich um Lehnsbesitz in ausgesprochener Streulage handelt. Es ist kein zusammenhängender Lehnsbereich im Raum zwischen Sylbach und Werther zu erkennen. Aus ihm ragen das officium dapiferatus und das officium Hartham heraus. Vergeblich aber sucht man nach Steveringen, nicht einmal Brack ist genannt.

Was von dem umfangreichen Lehnsbesitz als Erbschaft für die sog. Erbtochter Jutta in Frage kommen kann, ist umschlossen mit den Worten der Aufzählung: officium Hartham et curiam in Hartham et manses ad ipsum officiam pertinentes. Da aber Amt und curiam Hartham späterhin in Juttas Erbe nicht mehr auftauchen, kann es nur aus dem Lehnsrecht über die »manses ad ipsum officiam pertinentes« bestanden haben, und das waren die »mansi in Brack, die ja in dat pachtamt gud to Hartham« gehörten. Dazu wird noch gehört haben: aquam et piscatoram prope Brack, die in späteren Erbverträgen auftauchen.

Leider ist uns der Ehevertrag, der sehr wahrscheinlich zwischen dem 26jährigen Christoph und seiner Jutta im Jahre 1529 abgeschlossen worden ist, nicht überkommen. Auch der Lehnsvertrag vom Jahre 1534, mit dem Christoph die Rechte seiner Frau von der Abtei zu Lehen nahm, ist nicht aufzufinden, da die Lehnsakten der Fürstabtei Herford erst von dem Jahre 1539 an im Staatsarchiv Münster lagern. Aber spätere Schreiber haben sich, besonders bei Streitfällen, auf diesen Vertrag und solche, die bei weiteren Belehnungen getätigten, bezogen, so daß wir unsere Ansicht über Juttas Erbe bestätigt fühlen dürfen.

Danach bleibt für unsere Untersuchung festzuhalten: Jutta von Gogreve war nicht die Erbin eines adeligen Gutes oder eines Rittersitzes; sie war die Tochter eines Mannes, der das Dapiferat und damit das höchste Amt am fürstabteilichen Hof als Lehen innehatte und daneben auch Einkünfte aus den Lehen bezog, die seine Vorfahren Stück um Stück an sich gebracht hatten. Bei der Heirat der Tochter überließ er ihr als Brautschatz von seinem Lehnsbesitz das oben umschriebene Lehnsrecht im Niedern Brack. Der dortige Hof war kein Adelsgut, sondern ein der Abtei lehnsrühriger Bauernhof.

Natürlich fragen wir uns: Wie können denn von Gogrevens und Stedefreunds Lehnsrechte an demselben Objekt innehaben? Hier ist es notwendig und



Gutsbezirk Stedefreund

nützlich, sich der Vielschichtigkeit des Lehnrecht und der Lehensgepflogenheiten im ausgehenden Mittelalter zu erinnern. Es konnte etwa ein Hof mit allen mit ihm verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen als Lehen ausgegeben werden. Ebenso aber konnte man einzelne Teile oder einzelne Berechtigungen zu Lehen nehmen. So ist denkbar, daß die Stedefreunde mit genau umschriebenen Pertinentien der curia Harthem von der Äbtissin belehnt worden waren oder sie von den v. Gogreven als eine Art Unterlehen erhalten hatten. Natürlich gegen Entrichtung des angemessenen »Pfandschillings.«

Jedenfalls hatte Johann Stedefreund noch Rechte inne, als Jutta von Christoph heimgeführt wurde. Streit gab es, als der Ehemann reinen Tisch machen und die verbliebenen Rechte des Johann Stedefreund durch Einlösen des Pfandschillings erwerben wollte. Johann lehnte ab mit dem Kompromißvorschlag, ihm das Lehnrecht für einen »Bezirk« noch für 12 Jahre zu lassen. Da Christoph mit Gewalt drohte, schrieb Johann 1535 einen Brief, in dem er sich hilfesuchend an die Äbtissin und auch an deren Schirmherrn, den Grafen von Ravensberg, wandte. Den Ausgang kennen wir nicht. Nun werden wir aber auf ihn hingewiesen durch 3 Eintragungen im Urbar von 1556. Wir sahen, daß dem Haupthof 2 Pertinentien zugeordnet waren. Nun lesen wir im Urbar: [26]

1. Heinrich Stedefreund, ist frei mit Weib und Kindern. Sitzt auf Christoph von Donopen Erb. Gibt m. Gn. H. nichts. Den Zehenden hat Kloster Marienfeltd.
2. Johan Wittland, kommt dem Capitel zu Bielefeld zu. Weib und Kinder m. Gn. H. Sitzt auf Christoph v. Donopen Gut.
3. Bernd uf dem Strange; ist m. Gn. H. eigen. Weib und Kinder frei. Sitzt auf Stedefreunds Gut. Aus diesen Angaben erkennen wir, daß Johann Stedefreunds Eingabe nicht ganz ohne Erfolg geblieben ist und er wenigstens für einen Hof das Lehnrecht noch behalten hat.

Eine Bestätigung, daß die beiden zuletzt genannten Höfe Wittland und Strenger identisch sind mit zweien von den 3 »mansi«, aus denen »Brack« nach den abteilichen Registern bestand, können wir aus dem Catastrum der Vogtei Schildesche entnehmen. Dort lesen wir: [27] »Wittland, Kötter Sr. Churfürstl. Durchl. eigen. Deßen länderey ist bis dato nicht gemessen worden. Ratione vide Protokoll unterm 16. 4. 1685; solcher Ursach halber ist auch nur Strengers garte gemessen.« Das Protokoll ist leider bislang nicht gefunden worden; es ist aber anzunehmen, daß darin festgelegt worden ist, daß beide Höfe zu dem inzwischen zum adeligen Gut aufgestiegenen Donopischen Besitz gehörten, dessen Ländereien von den ravensbergischen Beamten nicht zu erfassen waren. Bei der Anlage des Katasters galten beide Höfe noch als Pertinentien. Daß die Höfe ins Urbar aufgenommen wurden, beweist nur, daß »Nedderen Brack« noch als eigenbehöriger Hof der Abtei Herford galt.

Wir stellen zusammenfassend fest: Das Gut Stedefreund nahm seinen Ausgang von einer der Abtei Herford eigenbehörigen Höfegruppe in »cisebrac«, die später zum Haupthof Niedern Brock zusammengefaßt wurde. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurde dieser Besitz als abteilches Lehen an die Familie Stedefreund ausgetan. Durch Jutta von Gogreve ging das ihr von ihrem Vater vorrangige Lehnrecht an Christoph von Donop über.

Von dem Zeitpunkt an, da Christoph v. Donop als Vasall der Äbtissin von Herford das Lehen Nedderen Brock übernahm, verläuft die Geschichte des Gutes Stedefreund offenkundiger. So bedeutungsvoll der Lehnswchsel für die kommende Entwicklung werden sollte, so wenig veränderte sich der Alltag auf dem Hofe »im Breker Siek.« [28] Jedenfalls vermelden Akten und Urkunden keine besonderen Ereignisse aus der Zeit Christophs (des Älteren), einer überragenden Gestalt des lippischen Adels. Er war Landdrost, Vorsitzender der lippischen Landesregierung und der Rentkammer in Detmold. Als Geheimer Rat erfreute er sich des Vertrauens seiner Fürsten, Simon V. und Bernhards VIII., mit deren Einverständnis er sich um die Einführung der Reformation und die Niederwerfung der Wiedertäufer verdient machte. Er wohnte in seinem Haus in Lemgo, wo er am 3. 3. 1562 starb und von wo aus er in Lemgo begraben worden ist. Bei seiner vielseitigen und verantwortungsvollen Tätigkeit wird er – wenn überhaupt – nur zur Erledigung von Routineangelegenheiten ins Breker Siek gekommen sein. Mit seiner 1. Frau, Jutta von Gogreve, war ihm nur ein kurzes Eheglück beschieden. Sie schenkte ihm einen Sohn und eine Tochter. [29]

Das stiefmütterliche Erbteil, Stedefreund, blieb bei Christoph dem Mittleren. Er widmete sich ebenfalls nicht der Bewirtschaftung seines Hofes, sondern erhielt 1582 die Bestellung zum Geh. Rat und Landdrosten und des Hofrichters in Detmold. Daß auch er zu seiner Zeit den Hof im Nedderen Brock nicht zum Wohnsitz und damit zu seinem Rittersitz ausgestaltete, geht aus einem wichtigen Vertrag hervor, den er am 30. 12. 1564, zwei Jahre nach dem Tode seines Vaters, mit der Äbtissin von Herford abschloß. Darin heißt es u. a.: »Ich, Christoph von Donop, seligen Christophers Sohn, dor kund vor mich und meine Bröder Brunen, Mauritz, Bernd, Hans und Jost von Donop ... dat ich auf flitiger und velfeltiger geschehenen verhandlung mit ... Gräfin zu Limburg in einem contrakt und vordrach getreten, auch also gemacht, dat ich örren gnaden vor der jährlichen pacht und pflicht, als vor det ein Schwein, de veier foder Holtz und twölf deinste, so örren gnaden uth deren Lehnspacht güdern, dem Hofe zu Nedern Brake, itz dat Stedefründ genannt, jeden Johrs bedreget und gehörrt, ein Gebörr gegeben und verrichtet hebbe; do örrer gnaden tor genöge betolet es und empfangen hefft, davor ich und der Besitzer des Hofes to Neddenbrock de vorgenannte pacht und pflicht mein lebentlang und nicht lenger, innebehalten sollen und mögen, aberst nach absterben meyner, dat doch Gott na synen Willen friste, als dann soll und sollen einer jegliche Äbtissin dertid am Stift Herford vor der vorgeschriebenen pacht und pflicht, wofür de Äbtissin nun tor tied noch jährlich 4 Goldgulden aus viel gerührten Hofe und gründen nemen und hörren,

sonder Pachtboiker und Register, jährlich sünden alle wedersprake verrichten und betohlen.« Dieser vertrag verät den dahinterstehenden Juristen.

Er wollte sein Verhältnis zur Äbtissin vertraglich in Ordnung haben. Dazu war eine Sonderregelung nötig. Wir müssen die Tatsache bedenken, daß alle von der Abtei an die verzweigte Familie von Donop ausgetanen Lehen nicht einzeln, sondern als lippisches »Samtlehen« behandelt wurden, für das jeweils das älteste Familienglied die Verantwortung trug und als Lehnsträger galt. Christoph erreichte für seine Lebenszeit obige Sonderregelung. Zudem ist es ihm offensichtlich nicht standesgemäß erschienen, daß er oder der Bauer, der auf seinem Hof saß und von ihm als Besitzer bezeichnet wird, Verpflichtungen zu erfüllen hatt, die für eigenbehörige Höfe charakteristisch waren.

Wir verstehen, daß dieser Mann keine Lust verspürte, hier sein Domizil aufzuschlagen. Er wohnte weiterhin in Lemgo. Hier verblieb auch seine 2. Frau, Dorothea von Langen, nach seinem Tode im Jahre 1609, wie aus einer Übereinkunft der Söhne hervorgeht, in der sie die Anteile festsetzten, die jeder zum Unterhalt der Mutter übernehmen sollte.

Christoph der Mittlere hinterließ eine Tochter und vier Söhne: Hans Christian von Donop zu Lemgo, Philipp von Donop auf Borkhausen, Christoph der Jüngere zu Maspe und Blomberg und Moritz von Donop. Letzterer erhielt auf Grund eines Erbvertrages vom 9. 1. 1606 das Erbe seiner Großmutter, Jutta von Gogreve, Stedefreund. In diesem Testament stellt der Erblasser fest, daß er seine Töchter aus 1. Ehe mit Clara Kerßenbrock standesgemäß bestallt habe. Danach habe ihm Gott noch 4 Söhne und 1 Tochter geschenkt. Der Sohn Philipp habe in Ungarn und in den Niederlanden gedient und befindet sich in schwieriger Lage. Hauptsächlich seinetwegen bestimme er das Erbteil seiner beiden ältesten Söhne wie folgt: Philipp erhält das Donopsche Lehnstück Borkhausen und soll daraus Türkenschutz und Ritterdienst profitieren. Moritz bekommt einen Hof zu Neddernbracke mit aller seiner Zubehör, mit Gebäuden, Kämpen, Ländereien, Gärten, Holzung, Dreischen, Fischerei, Schäferei und wie solches Namen haben mag und er solches allbereits in Besitz hat. Dieses Testament wurde ihm 1608 mit dem Hof übergeben. Das war 11 Monate vor des Vaters Tode. Moritz selbst war 26 Jahre alt.

Dieser hatte nicht, wie viele der späteren Donops, die Offizierslaufbahn eingeschlagen, sondern war Beamter geworden und jetzt bestallter Drost von Rietberg. Für sich und seine junge Frau, die 1587 geborene Margarethe von Steding, aber erkör er den ererbten Hof zu Neddernbracke, der nun, wenigstens äußerlich, herrschaftlichere Tage zu sehen bekam. Wahrscheinlich hat der ursprüngliche Hof danach durch bauliche Erweiterungen oder Veränderungen die Gestalt erhalten, wie sie durch eine am 26. 4. 1773 erfolgte Besitzstandesaufnahme überliefert ist. Es werden als vorhanden aufgeführt: [33]

1. das Haupthaus mit verschiedenen Zimmern,
2. das Nebengebäude, worin eine Küche, eine Gesindestube und Backhaus,

3. das Torwerk oder Pforthaus,
4. das Dreschehaus,
5. das Schäferhaus und Wagenhaus,
6. Stallungen auf beiden Seiten des Hofes,
7. das Lichthaus im Garten von 2 Etagen.

Trotz seiner Amtsgeschäfte setzte sich Moritz von Donop tatkräftig und geschickt für die Förderung seines Lehnsbesitzes ein. Dabei richtete er ganz besonders sein Augenmerk darauf, wie er ihm allodiales, also von der Abtei unabhängiges Eigentum, hinzufügen könne. Dazu bot sich eine Gelegenheit durch eine Maßnahme der Ravensberger Landesregierung. Sie befahl ihren Dosten, »zur Verbesserung Ihrer Chur-Fürstl. Durchlaucht Rentei und Intraden . . . die unnötigen und verfallenen Binnenlandwehren abzuschaffen und zu deren besten anderweitig auszutun.«

Moritz von Donop griff diese Möglichkeit auf und bewarb sich mit Erfolg um Teile der Landwehr, die sich durch seinen Lehnsbereich hinzog. Am 25. 11. 1620 unterzeichnete der Drost Otto, Herr von und zu Oy, einen Vertrag, [34] durch den »dem edlen und festen Mauritz v. Donop zum Stedefreunden ein orth von der Landwehr, ohnfernner vom Brekerbaum zwischen desselben gewalde und landerey belegen und an gedachtes Strangfeld schließend – also entlang der heutigen Straße »In der Landwehr –«, gerottet und ungerottet, ohngefähr 7 Morgen haltend, erblich verpachtet und eingeräumt« wird. Der Drost tat dieses »dergestalt, daß v. Donop dazu anjetzo alsbald zum Weinkauf 8 Goldgulden erlegen und jedes Jahr auf Martini 4 Goldgulden an die Rentei allhier zum Sparrenberg zur jährlichen Pacht bezahlen solle und wolle, wogegen den v. Donop zu derer besten erb und ewiglich benutzen, genießen und gebrauchen sollen.« Neben dem Wunsche, auch von der Abtei unabhängigen Grund und Boden unter den Füßen zu haben, verfolgte Moritz mit diesem Erwerb auch einen praktischen Zweck. Er wollte auf seinem Grunde eine Mahl- und Oelmühle anlegen. Wegen des bestehenden Mahl- und Mühlenzwanges mußte der Landesherr zu seinem Vorhaben die Genehmigung geben.

Sie wurde erteilt.

Am 17. 1. 1628 bekundete Wolfgang Wilhelm, damals auch Graf von Ravensberg, daß auf dem Erbe »Unseres lieben, getreuen Mauritz von Donop auf seinem Haus Stedefreund ein geringer Wasserlauf – die heutige Holtbeke – seinen Ursprung hat, eine Korn- und Oelmühle zu bauen . . . haben wir ihm aus Gnaden vergunnt und zugelassen, daß er hiermit und in Kraft dieses an dem berührten Orte eine Wasser- und Oehlmühle zugleich, jedoch unter einem Dach, aufrichten, bauen und halten zu lassen, jedoch mit dem Bescheid, uns neben 100 Goldgulden als Weinkauf und, sobald die beiden Mühlen in Gebrauch sein werden, 2 Goldgulden jährlich an die Rentei auf dem Sparrenberg zu entrichten. Um diese Mühle kam es in der Folgezeit zu einem langjährigen Streit zwischen der Äbtissin und dem Kurfürsten von Brandenburg. Worum es dabei ging, soll an späterer Stelle dargestellt werden. [35]

Moritz von Donop war, wie oben gesagt, mit Margarethe von Steding verheiratet. [36] Es mag das Bild dieses »ehrenfesten« Mannes und seiner »tugendreichen Ehegelierten« abrunden, daß sie auf Stedefreunder Grund und Boden schon 1641 eine Schule – die spätere Hollinder Schule – gründeten. Sicherlich hat dabei der Wunsch der Margarethe von Steding die ausschlaggebende Rolle gespielt. Als guter Christin war es ihr ein Herzensanliegen, daß die Kinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn erzogen wurden, wie sie auch ein gutes Verhältnis zur Herforder Jakobi-Kirche hatte, wohin die Familie von Donop eingepfarrt war. [37] In diesem Gotteshaus finden sich noch 2 Wappenschilder mit dem Umschriften: Moritz v. Donop. Margarethe von Steding. »Ein Stein trug die Inschrift: Margarethe v. Steding, genannt Frau von Donop. 1587–1651, Dez. 18. Philipper 1, Vers 21: Christus, der ist mein Leben.« Dieser Stein wurde 1884 außen über dem Westportal angebracht, ist aber bei späteren Umbauarbeiten leider verlorengegangen.

Aber seine Inschrift legt Zeugnis ab von einer tief innerlichen Frau, der Kummer und Leid dieser Erde nicht erspart geblieben waren.

In ihrer Ehe wurden 2 Töchter geboren, aber ein Sohn blieb ihr versagt; beide Schwiegertöchter starben innerhalb eines Jahres – 1647 – und ließen ihre Töchter als Witwen mit 8 unmündigen Kindern zurück. Die Horden des 30jährigen Krieges brachten Gefahren und Schätzungen in das Stille Tal; während der langen Jahre wurde die Bewirtschaftung des Gutes schwerer und die Erträge kleiner und gerinnger. Über die schlimmen Auswirkungen des Krieges klagte der Bruder und Schwager, Philipp von Donop auf Borkhausen. [38]

Als die Äbtissin an die Bezahlung des Hergeweddes erinnert, weist er darauf hin, daß »mein lieber Vater Philipp von Donop in dem verflossenen Kriegswesen und hernach dergestalt enervieret und unterdrückt, daß er zu keinem Pferde, so wenig zum reiten als auf dem Felde zu gebrauchen, wie landkundig ist, hat bekommen können, sondern mit Ochsen sich behelfen müssen, bis allererst mein Vater mir die Haushaltung seines Alters und Unvermöglichkeit wegen aufgetragen.

Da ist das mit Leihen und Borgeln soweit kommen, daß ich 4 Ackernerde, aber keine Reithengste, aber 3 Füllen dabei habe; von welchen 4 Pferden 2 lahmstehen, die übrigen 2 sind drechtige Mutternferde, wozu eins verborgen und ein anderes zuständig ist, damit ich täglich Feuerholz zur Wärme und Küche auf den Hof holen und lagern kann; ... das vom Klückhof kann auch von Haus Stedefreund nicht dependieret werden.« In der Tat war die wirtschaftliche Lage in Stedefreund äußerst mißlich. Moritz von Donop war gezwungen, mehr und mehr Geld zu leihen, und das machte »durch seiner Creditoren grusiges und unmeßiges verhalten« die Situation immer schwieriger.

Um das Schlimmste zu verhüten, sprang zunächst der Schwiegersohn ein, Hans Rudolf von Below, der die älteste Tochter Anna Catharina geheiratet hatte. Schon im Jahre 1638 verzichtete Moritz von Donop zugunsten dieser

Erbtochter. In einem Vertrag vom 5. 6. 1638 heißt es u. a.: »Hans Rudolf, Freiherrn von Below, Erbsaß zu Spandau, Herrn auf Lemperg, der Röm. kath. Maj. Cammerherr, Generalfeldwachtmeister und bestallter Obrister zu Roß und Fuß, (der) mir bei diesen landesverderblichen und noch ferner sich continuierenden Kriegsverhältnissen nicht allein ein ansehnliches vorgeschoßen und sich ferner wohlgeneigt und freundlich erbieten tut.: cediere, übergebe und überlasse ich nochmals hiermit und Kraft dieses meinen adelichen »freyen Sytz und Erbguth Steyfering« meinem hochgeehrten, freundlichen und geliebten Schwiegersohn und dessen Gemahlin, der wohlgeborenen Frau, Frau Anna Catharina, Freifrau von Below geb. v. Donop . . . , jedoch mit dem Vorbehalt, daß mir ad diesvitae von solchem jetzo Eigenthumb und erblich überkommenem Gut der usus fructus und Abnutzung gegönnt werde.«

Unterzeichnet wurde dieser Vertrag von Anna Catharina geb. v. Donop, Moritz v. Donop, mein Hand, Margarethe Steding, geschehen zu Gronau, 5. 6. 1638.

Mit ihrem Manne, der schon im Jahre 1647 starb, hatte Anna Catharina 3 Söhne: Johan Reinhard Moritz, Christoph Rudolf und Ferdinand Wilhelm. Mit ihnen lebte sie als Witwe offensichtlich nicht auf Stedefreund, sondern auf Schloß Lembrough.

In 2. Ehe heiratete sie den Herrn Schöfflingen v. Roersdorf. [39] Mit ihm verzog sie auf dessen Güter in Böhmen, wie aus dem Protokoll von 1653 ersichtlich ist, das von dort beigebracht wurde und in dem es heißt: »Wir, Bürgermeister und Stuhlmann der Stadt Jabell, in Böhmen gelegen, bekunden, daß vor uns Frau Anna Catharina Schöfflingerin geb. v. Donop. Frau auf Lankowitz, Lukrowillitz und Walten mit dem Herrn Sch. v. Roersdorf als ihrem ehelichen und in dieser Sache erbeten Vormunden erschienen und einen Brief vom 5. 6. 1638 vorzeigte, daß ihre Eltern das ganze Gut Stedefreund an sie abgetreten hätten.

Dieses Protokoll war notwendig geworden für die Übertragung Stedefreunds an ihre Schwester Dorothea Lucia.

Die schlechte wirtschaftliche Lage auf Stedefreund verschlechterte sich stetig. Zu dem Schwiegersohn waren als Gläubiger mit beträchtlichen Summen hinzugekommen: Herr v. Steding, Johan Korte und der Apotheker in Minden. Da die Schuldenlast immer drückender wurde, sie selbst weit weg in Böhmen wohnte und auch der Vater mit dem Tode abgegangen war, beschloß sie, Stedefreund auf ihre jüngere Schwester Dorothea Lucia zu übertragen.

Diese Schwester war mit dem schwedischen Hauptmann und späteren braunschweigisch-lüneburgischen Obristlieutenant Klaus Henrich v. d. Decken verheiratet und lebte mit ihm seit 1640, als der 30-jährige Krieg für ihn zu Ende war, auf dem bischöflich-mindeschen Lehnsgut Himmelreich. [40] Auch als er schon 1647 starb und sie als Witwe mit 5 Kindern – 3 Söhnen und 2

Töchtern – zurückließ, beantragte sie und erhielt 1650 die Lehnserneuerung für Himmelreich. Aber das Gut war tief verschuldet (14 000 Thl.), und sie entschloß sich schließlich, es zu verkaufen. Das geschah allerdings erst im Jahre 1662.

Bei der aussichtslosen Lage auf Himmelreich kamen schon vorher die beiden Schwestern überein, Stedefreund bei einer Abfindungssumme von 2000 Thalern zu übertragen bzw. zu übernehmen, damit »unserer gottsel. lieben Eltern ehrlicher Name bei jeder manniglichen gerettet und alle Schulden richtig abgestattet werden möchten.«

Das war 1653.

Tatsächlich konnte Dorothea die Verpflichtungen, die nun auf beiden Gütern lasteten, erst recht nicht tragen, d. h. verzinsen. Diese »cession« kann also von vornherein nicht als endgültige Lösung gedacht gewesen sein. Und schon wurden im gleichen Jahre Verbindungen aufgenommen mit einem potentiellen Käufer. Am 28. 1. 1654 sind vor dem Notar auf Schloß Lembrugh erschienen: Anna Catharina Schöfflinger mit ihren Söhnen, der Edelvogt und hochgelehrte Herr Stammich, desgleichen die hochedelgeborene Frau Dorothea Lucia geb. v. Donop, Wittbin v. d. Decken, Obristlieutenantin, und Herr Hans Christoph von Donop im Namen des Heinrich Bruno von Donop, Obristlieutenant.

Und es wird festgesetzt, daß Anna Catharina, die das Geld ihres 1. Ehemannes zurückhaben und alle sonstigen Schulden bezahlen möchte, damit der Name des Vaters nicht in Unehr komme, das Gut Stedefreund gegen 2000 Taler Abfindung und 300 Taler Unkosten für Gebühren, an ihre Schwester Dorothea Lucia cedierte. Diese aber übertrug in »continande« ihre nunmehr erworbenen Rechte an Heinrich Bruno v. Donop, »weil auch sie nicht wollte, daß ihr väterliches Gut wegen der vielen darauf lastenden Schulden zur Distraction kommen sollte.« [41]

Heinrich Bruno trat das Gut an, versicherte die Begleichung aller Schulden und gab noch 2300 Taler als Abfindungsgeld und bezahlte Gebühren. Durch diesen Wechsel erlosch die Christopherscher Linie auf Stedefreund, aber das Gut kam doch nicht eigentlich in fremde Hände. Heinrich Bruno war zwar ein Sproß des Antonischen Stammes, aber seine 2. Frau, Anna Lucia von Donop, war die Tochter des Hans Christian v. Donop, Bruder des Moritz von Donop und damit Cousine der freiwilligen Verkäuferinnen.

Heinrich Bruno von Donop, der neue Besitzer von Stedefreund, war als hoher Offizier der bayrischen Armee mit den Rechtsverhältnissen seines neuen Lehnbesitzes in allen Einzelheiten nicht vertraut. In gutem Glauben an die Richtigkeit der bestehenden Lehnsvträgen mit der Abtei Herford, suchte er um die Übertragung des Lehens auf seine Person nach und am 15. 4. 1656 wurde er von der Abtei mit Stedefreund belehnt. Im Lehnbriefe bekundete er, daß verfolge einer Originalverschreibung Christophers (des Mittleren), vom 3. 4. 1564, aus dem »Hofe Neddernbrock jetzo Stedefreund, jährlich an die Abtei ein Schwein, 4 Fuder Holz zu liefern und 12 Dienste zu leisten seien.« [42]

Gleichzeitig bestätigte er in einem Reversal, daß die Äbtissin in Gnaden be-willigt habe, »zu meinem behuf von Hermann Rohden, Müller und Bürger in Bielefeld, leihbar aufzunehmen 700 Thaler, und dagegen dem Creditori Ihrer Hochfürstl. Gnaden und dem Stifte zustehende eigenthümliche, mir aber lehnischer Weise bei dem zu Lehen tragenden Gute Stevering gehörige Öl- und Mahlmühle zu hypothecieren, so verpflichte ich mich kraft dieses, nach Verlauf von 10 Jahren die versetzte Öl- und Mahlmühle von dem eingelehnten Gelde und Beschwer zu befreien oder von neuem consensum gegen halbe Gebühr, was ich jetzo abgestattet, unteränigst verhaften wolle bei Verlust meiner an der Mühle habenden Lehnrechte.«

An dieser zugestandenen Rechtslage und eingeräumten Verpflichtung entzündete sich der Streit zwischen der Abtei und dem Kurfürsten von Brandenburg. Allerdings nicht mehr zu Lebzeiten Heinrich Brunos. Das Jahr seines Todes steht nicht genau fest. Es wird mit 1682 und 1684 angegeben. Aber nach dem Decret der Abtei vom 8. 4. 1682 dürfen wir dieses Jahr dafür ansetzen.

Auf Stedefreund trat sein Sohn Heinrich Hermann von Donop die Lehns-nachfolge an, der den Rang eines Captain-Lieutnants erreicht hatte. Er war aus härterem Holz geschnitzt. Dem Landschreiber Alemann auf der Sparrenburg wußte er auf mehrmaliges Befragen über die Herkunft des Namens v. Donop zu erzählen: daß ihr erster Anfang vom Schäfer herrühre, der Lammert geheißen, welcher sich in alten Zeiten in einem Sturm so brav und tapfer gehalten, daß er vor allen der erste gewesen, mit seinem Handhaken voran gegangen, seine Cameraden animiert mit diesen Worten: dor hen op!, den vor sich stehenden Turm meinend, frisch darauf gewagt, den Turm bestiegen und selben rühmlich erobert, worauf Lammert hernach geadelt, von vorge-meldeten »dor hen op!« den Namen Donop erhalten und als Wappen einen Turm mit einer Sturmleiter. Er schäme sich gar nicht, fügte er selbstbewußt hinzu, sein Herkommen zu erzählen. [43] Wie lange es aber her sei oder in welchem Kriege es gewesen, könne er nicht wissen.

Heinrich Hermann suchte den rechtlichen Status in dem vielschichtigen Fragenkomplex des »Lippischen Samtlehens« neu zu fixieren.

Sein Vater war als Sippenältester Lehnsträger dieses Gesamtlehens gewesen. Levin Ernst von Donop auf Lüdershausen wurde Lehnsnachfolger. Nach dessen Ansicht sei nicht der neue Lehnsträger für das Hergewedde an die Abtei, sondern seien die Erben des abgelebten Inhabers dafür verantwortlich. Heinrich Hermann dachte nicht daran, das Hergewedde, das zu der Zeit, »weil es ein adelig Gut betrifft,« zu 100 Goldgulden angeschlagen war, zu entrichten. Er brachte vor, daß es sich bei Stedefreund, seit dem Kauf durch den Vater, um ein Privatleben handele. Seinen Söhnen prägte er ein: Mein Vater, wie der starb und ältester Lehnsträger war, forderte das Haus Lüders-hof, ich sollte das Hergewedde wegen des Kluckhofes bezahlen. Ich habe es nicht getan. Der Kluckhof gehört ans Haus Lüdershof. Wer das Lehen im Besitz hat, der muß auch die »onera« daran bezahlen.

Dieser streitbare und in Rechtssachen offensichtlich nicht unkundige Heinrich Hermann brach nun auch den Streit mit der Äbtissin vom Zaune. Er stellte fest, daß die Öl- und Mahlmühle nicht auf abtei-lehnsrührigem Grund und Boden errichtet war und die Abtei daher keinerlei Berechtigungen an ihr habe. Er lehnte folgerichtig die Erfüllung irgendwelcher Verpflichtungen, soweit sie sich auf die Mühle bezogen, strikt ab. In dem langwierigen Rechtsstreit fand er die bereitwillige und tatkräftige Unterstützung des Landesherrn.

Schon die Urkunde von 1680 setzte die Abtei ins Unrecht, und 1688 schrieb Friedrich III. Churfürst, des langen Rechtsstreites überdrüssig, an das Gogerecht in Bielefeld: »... so befehlen wir euch gnädigst, daß der von Donop keinerlei Verpflichtungen wegen der genannten Mühle an die Abtei Herford leistet.« [44] Heinrich Hermann hatte obgesiegt.

Dagegen anerkannte er als rechtlich denkender Mensch die verbrieften Pachtrechte und wollte sie jährlich als Naturalleistungen einbringen. Er bestritt auch nicht die Rechtmäßigkeit des geforderten Hergeweddes. Er erbot sich, ein Pferd zu geben, »gleich vormals geschehen ist.« Allerdings bittet er darum, daß Levin Ernst von Donop, »possessor des Kluckhofes, des Hergeweddes halber citiert werden möge, was nach einem Decret vom 8. 4. 1682 erfolgt ist.

Z. Z. Heinrich Hermanns führten die brandenburg-preußischen Könige für unsere Grafschaft die 2. große Bestandsaufnahme durch. In den Jahren 1686 ff. entstanden die umfangreichen Cataster. Einen persönlichen Beitrag leistete dazu der Besitzer von Stedefreund. Ihm verdanken wir deswegen eine zuverlässige Beschreibung der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse des Gutes.

Es gehörten dazu an Ländereien:

1. die große Brede, an dem Helwege, wenn man nach Bielefeld geht, rechts
2. die korte Brede, geht bis an den Brekerbaum;
3. Steiarbrink, an der anderen Seite links von dem Brekerbaum an;
4. die große Masch und Bexbrede;
5. der hohe Garten, ist Sädigland;
6. Drenkenbrede;
7. Füllendresch;
8. ein Kuhkamp bei der Oilmühle;
9. die kleine Masch an der Aa;
10. Schewenkamp;
11. der niedere Kamp an der Aa;
12. der niedere Hohkamp;
13. der obere Hohkamp;
14. die Mühlenwisch;
15. das Haus und Garten;
16. zwei Gehölzer: links das Oberholz, das andere der Strang.

Aus all diesen sädigen Ländereien muß jährlich an die Herren von Marienfeld der Zehende abgegeben werden. Ist also nicht frei, sondern sehr be-

schweret. Dabei muß auch jährlich aus diesen Lehngütern der Abtei 4 Thaler pro Canon entrichtet werden.

Die Kotten stehen zwar auf Stedefreunder Grund und Boden und an des Hauses sädigen Ländereien und Hölzern; die Häuser und Gebäude gehören den Leuten, welche die Ländereien des Hauses konduktionsweise unterhaben und davon jährlich dem possessori des Hauses die Heuergelder, auch die wenigen Handdienste entrichten. Sonsten gehört zu dem Haus Stedefreund Woldeme- oder Landwehrland, welches mit Consens des Herrn Herzogs von Neuburg den v. Donop in vorigen Jahren von der Gemeinheit auszurotten und zu Lande zu machen gnädigst gewährt worden ist, worauf der Ravensberger Rentei ein Geldcanon von etlichen Goldgulden gegeben werden muß, welches nicht mit in das Herforder Lehen gehört.

Die Mühle sei vom Kurfürsten von Brandenburg dem weil. Moritz von Donop aus Gnaden zu erbauen concidieret, wovon jährlich der Ravensberger Rentei etliche Goldgulden gegeben werden müssen.

Schon zur Zeit Heinrich Hermanns war Stedefreund offensichtlich kein geschlossen bewirtschafteter Gutsbezirk mehr.

Ungünstig gelegene Ländereien waren an landhungrige und siedlungsfreudige junge Männer, zumeist wohl nicht erberechtigte Bauernsöhne, auf langfristige Pacht ausgetan.

Auch Heinrich Hermann schloß einen der üblichen Erbpachtverträge ab, den Herr Pastor Echternkamp bei den Papieren eines seiner Vorfahren vorfand. [46] Aus diesem Vertrag seien folgende Bestimmungen hier angeführt: Dieweilen der Echtern Kamp, huvesädig Land und Haus Stedefreund gehörig, wegen Abgelegenheit vom Hause nicht kann beackert und bearbeitet werden; wie auch der Wiesenwachs, so in dem Kampe liegt, nicht nötige Acht genommen, damit aber derselbe Kamp in guter esse bleibe, des Hauses Stedefreund Interesse bewahret, so habe ich gedachten Marten und seiner Ehefrau concidieret und erlaubt, weil er den gebührenden Weinkauf richtig an das Haus Stedefreund daran erlegt, einen Kotten oder Wohnhaus in meiner Ahrot, der Echtern Kamp genannt, von neuem aufzubauen und denselben Kamp mit Ländereien und Wiesenwachs pachtweise ihm untergeran.

Davon soll und will mir Marten auf Michaeli 16 Thaler grobe Münze alle Jahre richtig geben und bezahlen. Dazu soll er auch schuldig sein ... alle 5 Jahre auf Michaeli das Land mit 2 Thaler, 8 mgr. zu beweinkaufen. Dazu soll und will auch Marten alle 18 Hoffage ans Haus Stedefreund 1 Thaler, 18 mgr. an Gelde, auch 2 Paar Hühner und 20 Eier alle Jahre aufrichtig geben ... Der gemeinden Hude und Weide soll sich Marten ganz enthalten. Desgleichen verspreche ich ihm als Gutsherr, daß seine Kinder, wenn sie sich halten, als frommen Leuten gehört, allemal den Kotten erben und behalten sollen.

Michaeli 1692

Unterschriften: Hermann Henrich v. Donop
Gertrud Dorothea v. Donop geb. van Grotens

1773 gab es auf Stedefreund folgende Arröder oder Erbpächter:

1. Hermann Scheffer
2. Ober Schachtsiek
3. Heckemann
4. Achterkamp
5. Oberholzkamp oder Johan Diedrich Hoehamp
6. Nieder Schachtsiek
7. Holtz Henrich
8. Stefener
9. Ober Hokamp
10. Hufendiek
11. Strenger
12. Köster
13. Wittland
14. Caspar Fleer
15. Nieder Hoekamp
16. Maag
17. Stranghöner
18. Balsmeier
19. Nidder Hoekamp / Stefener genannt
20. Feldmann
21. Kleineberg
22. Caspar in den Böcken
23. In den Hüchten
24. Niewöhner oder Gockelbrink
25. Riepe oder Waterfohr
26. Kleine Höner
27. Bartold Diekwisch
28. Caspar Holtkamps Kinder
29. Roll Henrich
30. Im Busche
31. Philipp Altheide
32. Fleer senior
33. Wilhelm Schultze

Am 5. 10. 1708 segnete Heinrich Hermann das Zeitliche. Auf Stedefreund folgte ihm sein Sohn, der Obrist-Lieutenant Friedrich Ulrich v. Donop. Er war 38 Jahre alt, als er die Lehnsnachfolge übernahm. Fünf Jahre früher hatte er seine erste Frau, Eleonore Cecilie v. Griepenbach, heimgeführt. Er verlor sie allerdings bereits am 12. 2. 1720.

1729 bewarb er sich um das Seniorat der Familie und damit gleichzeitig um das Lippische Samtlehen der Abtei. 1730 wurde er damit belehnt. Am 23. 2. 1744 starb er als letzter »Samtlehnsträger« aus dem Hause Stedefreund. Aus seiner 2. Ehe mit Antoinette v. Donop sind 2 Söhne bekannt. Der jüngere, Carl Ämilius Ulrich, war mit Leib und Seele Soldat. Er zeichnete sich auf

europeischen Schlachtfeldern aus und kämpfte auch im Unabhängigkeitskrieg in Amerika mit. Hier ereilte ihn der Soldatentod. Im Sommer 1777 fiel er beim Sturm auf Red Bank. Der ältere Sohn, Levin Friedrich, folgte dem Vater auf Stedefreund.

Auch er hatte als Fürstlich-hessischer Oberst einen beachtlichen Platz in der militärischen Stufenleiter erreicht. Aber als er am 26. 1. 1762 starb, hinterließ er seine Witwe Juliane v. Zedlitz mit den Kindern in mißlicher wirtschaftlicher Lage.

Seit den Tagen Moritzens ist offensichtlich der Alldruck der Schulden- und damit der Zinsenlast nicht vom Hause Stedefreund gewichen. [47] Zudem hatte an allen Gebäuden der Zahn der Zeit beträchtliche Schäden verursacht. Das besagt ein Bericht des derzeitigen Administrators, des Herforder Bürgermeisters Culemeier, in dem es heißt:

»An dem Cabinetts bei dem Saale ist das Fundament der Mauer ganz verschwunden, es sind 2 »stenners« verfault; auf dem Kruge 8 Lehmwände vom Schlagregen eingefallen, und der Sturmwind (hat) ein Loch in das Dach gebrochen; in des Schäfers Wohnung ist über der Schlafkammer der Lehm-boden heruntergefallen.«

Zwar mögen die Instandsetzungskosten möglichst niedrig gehalten worden sein. Der Brekerbäumer mußte die Steine von Heepen holen, der Tagelohn für den Zimmermann betrug 9, für den Maurer 7 sg. Aber trotzdem wird das Geld für eine durchgreifende Reparatur nicht gelangt haben. Wie erschütternd die finanzielle Lage war, zeigt eine Mitteilung des Administrators an die Regierung: »Es ist von dem adligen Gute Stedefreund einiges altes Silber bei der jetzigen verwitweten Majorin v. Brunikoffsky (wohl einer Verwandten der Familie v. Donop) gegen 280 Thaler verpfändet worden.« Er ersucht die Regierung, anzuordnen, daß dieses Pfand meistbietend verkauft werden dürfe, damit aus dem Erlös Schulden bezahlt werden könnten.

Ein nicht minder trübes Licht auf die finanzielle Misere wirft eine Urkunde vom 14. 11. 1762, in der die Äbtissin bekennt: »Demnach unsers verstorbenen vasalli Levin Friedrich v. Donop zum Stedefreund hinterlassene Witwe v. Zedlitz, namens ihres ältesten Sohnes und von uns hinwieder belehnten vasalli, Friedrich Conrad zum Stedefreund hat vortragen lassen ... den consens für die Anleibung von 10.000 Thalern zu erteilen, (die der Vater bereits aufgenommen hatte), die Frist auf 12 Jahre zu verlängern, also bis zum 27. Juni 1774 ...

Dem Gesuche wurde entsprochen. Aber wie sollte die Schuld abgetragen werden?

Die Frage ließ auch Friedrich Conrad nicht zur Ruhe kommen.

Das Ergebnis langen Überlegens und gründlicher Besprechungen war der Entschluß, sich von dem Gute zu trennen. Der Äbtissin gegenüber führte er in einem Bericht vom 2. 6. 1789 an die Abtei folgendes zur Begründung an: [48] Bei Übernahme des Gutes im Jahre 1784 habe er gehofft, es durch

sparsame Ökonomie und zweckmäßiger Einrichtungen consolidieren zu können. Die Hoffnung sei fehlgeschlagen, Zinsen und dringende Reparaturen hätten einen nur geringen Überschuß zugleissen. Die Familie könne schlechterdings nicht existieren. Nur durch kleine heimliche Anleihen sei Schlimmstes zu verhüten gewesen. Jetzt habe er in dem General v. Uslar einen potentiellen Käufer gefunden, der Stedefreund für 45 000 Thaler übernehmen wolle, so daß er nach Abzahlung der Schulden noch standesgemäß leben könne. Er ersuche daher die Äbtissin um lehnsherrlichen Consens zum Verkauf des lehnsrührigen Gutes Stedefreund. Er ließ dieses Gesuch verstehen mit der devoten Versicherung: »Ich ersterbe in tiefster submission Euer königlichen Hoheit unterthänigstr Vasall v. Donop.«

Die Abtei war grundsätzlich bereit, ihre Zustimmung zu dem Verkauf zu geben, forderte aber rechtsgültige Verzichtserklärungen aller v. Donops, die auf Grund des von Moritz und seinen Brüdern abgeschlossenen Familienvertrages von 1615 als mögliche Agnaten auftreten könnten. Auseinandersetzungen mit der Abtei wie auch mit den beteiligten v. Donops zogen sich in die Länge. Kurz vor dem Abschluß des Vertrages starb unerwartet der General v. Uslar. Doch nach Zustimmung der Abtei wurde der konzipierte Vertrag rechtsgültig. Der Kaufpreis betrug 45.000 Thaler. Die Consensgebühr wurde auf 2.500 Thaler und das Hergewedde auf 60 Thaler festgesetzt, wovon 10 Thaler in Gold zu zahlen waren.

Die neue Besitzerin von Stedefreund, die Witwe Marianne Louise Elisabeth v. Uslar aus Gellihausen bei Goslar, eine Schwester der Canonisse v. Görz-Wrisberg in Schildesche, stand mit ihren 8 unversorgten Kindern vor schier unüberwindlichen Schwierigkeiten. Sie sah bald keinen Ausweg mehr in der trostlosen Lage, die noch durch fatale Familienangelegenheiten mit ihrem Stiefsohn verschlimmert wurde, und am 6. 8. 1792 richtete sie an die Abtei das Ersuchen, die Übertragung des Gutes auf Ihre Schwester zu genehmigen.

Am 24. 6. 1793 erfolgte die erbetene Belehnung durch die Äbtissin Charlotte von Preußen. Zu Mitzubelehnenden benannte die Canonisse die Söhne ihres Schwagers, des Königl.-preußischen Kriegs- und Domänen-Landespräsidenten Domherrn und Drosten Freiherrn v. Ledebur. Auch der Canonisse v. Görz-Wrisberg bereitete die finanzielle Lage des neuerworbenen Gutes erhebliche Sorgen und Schwierigkeiten. [49] 1796 ließ sie mit Erlaubnis der Abtei 3000 Thaler auf Stedefreund eintragen, und noch im gleichen Jahre richtete sie an die Abtei ein weiteres Ersuchen, zusätzlich 4000 Thaler in Gold von der Geh. Finanzräatin Rhode leihweise aufzunehmen. Auch dafür gewinnt sie die Einwilligung der Abtei, die sogar für diese nicht unbeträchtliche Summe für 8 Jahre die Bürgschaft übernahm. Doch diese, auf die Dauer für eine Frau nicht tragbaren Geldsorgen ließen den Entschluß reifen, das Gut auf einen männlichen Verwandten zu übertragen.

Die Bemühungen zeitigten bald ein positives Ergebnis. Der Kammerherr Justus Christian Joh. Carl Freiherr von Ledebur-Mühlenburg übernahm das Gut zum Preis von 48.500 Thalern. Am 8. 12. 1796 wurde der Verkauf von der Abtei genehmigt und v. Ledebur mit dem Gute Stedefreund belehnt.

Als Consensgebühr verlangte die Äbtissin mit Einschluß des Hergeweddes 600 Thaler. Diese Summe erschien dem Kammerherrn angesichts des überhöhten Kaufpreises zu hoch und er bat um Ermäßigung auf 200 Thaler. In der Begründung brachte er auch unmöglichverständlich zum Ausdruck, daß er das Gut ohne Aussicht auf Vorteile für sich selbst erworben habe; für ihn sei allein der Beweggrund bestimmt gewesen, den völligen Ruin der Canonisse zu verhindern. Das Hergewedde wurde auf 350 Thaler ermäßigt, die Gebühren auf 45 Thaler 20 mgr. und 4 Pfg. erkannt.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 wurde auch die Abtei in Herford säkularisiert, aber die Lehnsherrlichkeit blieb. Statt der Äbtissin war hinfört der König von Preußen der Lehnsherr. [49] Diese Abhängigkeit war den Besitzern seit langem unangenehm gewesen, schon weil sie bei Verkäufen leicht im Wege war. Bereits die Canonisse v. Wrisberg hatte am 12. 12. 1796 für einen jährlichen Canon von 50 Thalern, allerdings vergeblich, um die Allodifikation nachgesucht. Auch dem Kammerherrn v. Ledebur, der am 13. 4. 1805 erneut mit Stedefreund belehnt wurde, lehnte der König das Gesuch um Allodifizierung seines Gutes aus formalen Gründen ab. Es sei zu früh gestellt.

Als Eigentum des Kammerherren v. Ledebur wurde Stedefreund in den Verwaltungsbereich des umfangreichen Besitzes der weitverzweigten Familie derer von Ledebur einbezogen. [50]

Durch Erlaß des Königs von Preußen wurde der Rentmeister Johan Christian Schrader als Generalbevollmächtigter des Justus Christian Johann Carl v. Ledebur bestellt.

Ihm verdanken wir folgende Einzelheiten über die Verhältnisse Stedefreunds zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

1) am 28. 4. 1810 legt Schrader die Abschrift des jüngsten Lehnsbriefes vom 14. 3. 1805 vor und stellt dazu fest:

Der älteste bekannte Lehnsherr ist Moritz v. Donop. Schon zu dessen Zeiten bestanden keine anderen Lehnspertinentien. Es kann also nur von dem Stedefreunder Hofe die Rede sein, welcher der Sage nach, hier gleich Überlieferung, vom König Friedrich Wilhelm I., 1713–1740, in einen adeligen Rittersitz umgewandelt worden und daher als ein solcher in den bisheringen Hypothekenbüchern aufgeführt ist. Das Gut ist größtenteils mit Consens der Abtei an 51 daselbst ansässige Erpachtsfamilien und fast ebensoviele Heuerlingsfamilien ausgetan.

Zur freien Bewirtschaftung stehen dem Besitzer nur noch zur Verfügung

31 Scheffel Feldbau mit dem Ertrage von	62 Thalern
15 ³ / ₄ Scheffel Wiesen mit dem Ertrage von	31 Thalern 7 Groschen
4 ¹ / ₂ Scheffel Gärten mit dem Ertrage von	10 Thalern 25 Groschen
51 ¹ / ₄ Scheffel	103 Thaler 32 Groschen

Das Gut hat seinen Gerichtsstand verloren und damit eine erhebliche Einnahmequelle eingebüßt.

Am 20. 10. 1827 wurde ein Anschlag des nunmehr vom König Westfalens relevierenden Kunkel-Lehens Stedefreund bei Herford, Distrikts Bielefeld, geprüft.

I. Von 51 Erpächtern kommen:	1.455 Thaler 3 Gr. 2 ³ / ₄ Pfg.
II. Feldland, so nicht verpachtet ist für 31 Scheffel:	62 Thaler
III. An Wiesen für 15 Scheffel	31 Thaler
IV. An Gärten für 4 Scheffel	10 Thaler
Summe der Einkünfte:	1.558 Thaler 3 Gr. 2 ³ / ₄ Pfg.
Vorstehende Summe erhöht sich in Conrant auf 1.784 Thaler, 24 Gr. 3 ³ / ₄ Pfg. Abgänge:	
1. jährlich Canon an die Abtei	4 Thaler
2. Opfer an die Radewiger Pfarre in Herford	3 Thaler
3. Opfer an den Küster der Radewiger Kirche	2 Thaler 18 Gr.
4. Markengeld und Wasserfallsgeld	6 Thaler 9 Gr.
5. ehedem an das Amt Schildesche Grundsteuer von sämtlichen Gründen	148 Thaler 15 Gr.
6. Für den Unterhalt der Brücken, Hecken und Grundgossen	15 Thaler
7. Administrationskosten	70 Thaler
8. Zehnten mit Brake an Marienfeld	35 Thaler
9. Kriegerfuhren, Wege bessern und sonstige Lasten	40 Thaler
Vergleich:	324 Thaler 6 Gr.
Ertrag	1.784 Thaler 24 Gr. 3 ³ / ₄ Pfg.
Abgänge	324 Thaler 6 Gr. 3 ³ / ₄ Pfg.
	1.460 Thaler 18 Gr. 3 ³ / ₄ Pfg.

Prüfungsbericht:

Die Grundsteuer kann gesetzlich nicht abgesetzt werden, auch nicht unter
9) Kriegerfuhren

bleibt 1.650 Thaler 6 Gr. 3³/₄ Pfg.

Am 19. 10. 1827 wird ein Lehns-Ablösungs-Rezeß für das Gut Stedefreund ausgestellt mit dem Rentmeister Catteur als Administrator der v. Ledebur'schen Güter; hier für das Gut Stedefreund:

Der Reinertrag ist festgestellt auf 1.650 Thaler.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. 4. 1825 beträgt der Allodifikationszins
1 % = 16 Thaler 15 Gr.

Dieser Zins ist nachzuholen von 1812 = 256 Thaler.

Das Loskaufkapital ist zu berechnen zu 25. Betrage des jährlichen Zinses =
412 Thaler 15 Groschen.

Fällig sind zusammen: 668 Thaler 15 Groschen.

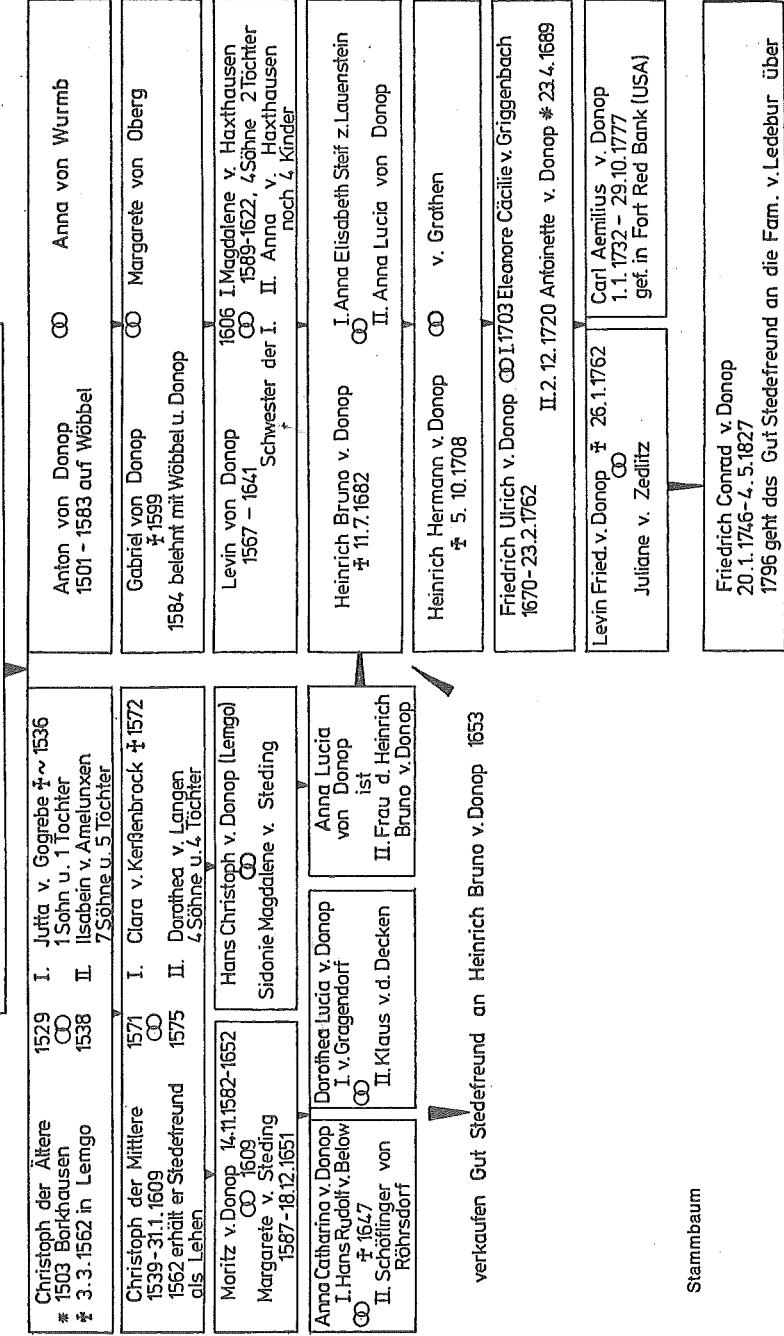
Schluß:

Obgleich Stedefreund damit allodiales Besitztum geworden war, kehrte Freiherr v. Ledebur nicht nach dort zurück. Das Gut, das in seinem Besitze blieb, wurde administriert. Im Jahre 1855 veräußerte er es an Hornay in Gütersloh, von dem es auf Poggenklas überging. Dieser parzellierte es und gab es an die Erbpächter aus. Das war im Jahre 1862.

Zwei Jahre vorher hatte auch der Bäckermeister Klingenberg in Herford das ersteigerte Gut Heide an die bisherigen Arröder und Erbpächter vereinzelt.

Auf zwei Bauernhöfen vor den Toren westlich Herfords begann fast gleichzeitig, um die Mitte des 16. Jahrhunderts, die Geschichte zweier Adelssitze, deren Bewohnern Ansehen und Erfolg beschieden waren, an denen aber auch Kummer und Sorge nicht vorübergingen. Nach 300 Jahren, wieder fast gleichzeitig, verließen sie die Stätten, auf denen sie noch nach ihrem Fortgang vielen Menschen die Möglichkeit gaben, in Freiheit auf eigener Scholle zu leben.

Bruno von Donop ♂ 1511



Stammbaum

Quellennachweis:

- [1] E. Mummenhoff: Wasserburgen in Westfalen, 1968, S. 16 ff.
- [2] Herforder Jahrbuch 1974/75, S. 108 ff.
- [3] Alemann: collectanea ravensbergensis, S. 312—314
- [4] v. d. Horst: Die Rittersitze der Grafschaft Ravensberg und des Fürstbistums Minden. Osnabrück 1970, S. 66 f., Nachtrag S. 30
- [5] Herforder Urkundenbuch. 1399; 1410; 1419
- [6] Darpe: Einkünfte und Lehnregister der Fürstabtei Herford. S. 6
- [7] Darpe: Register S. 380
- [8] Ebd. S 283
- [9] Ebd. S. 285
- [10] Ebd. S. 8
- [11] Ebd. S. 380
- [12] Ebd. S. 28
- [13] Ebd. S. 69
- [14] Ebd. S. 113
- [15] Ebd. S. 28
- [16] Ebd. S. 248
- [17] Ebd. S. 3008
- [18] Ebd. S. 313
- [19] Ebd. S. 350
- [20] Lehen der Abtei 57 b S. 3
- [21] Lehen der Abtei 57 a S. 14
- [22] Bediensteten Lehen D 1 a—c im Staatsarchiv Detmold
- [23] Staatsarchiv Münster. Lehen der Abtei Herford (1638) und des Fürstbistums Minden
- [24] v. d. Horst: Rittersitze der Grafschaft Ravensberg S. 66
- [25] Darpe: S. 269
- [26] Urbar 1556
- [27] Catastrum 1668
- [28] Henkel: Die von Doiop in „Blätter für lippische Heimatkunde“, 3. Jg. Nr. 1 S. 5 und 14
- [29] Von ihrem weiteren Leben ist uns nichts überliefert
- [30] Nach der neuen Ausgabe der „Rittersitze in Ravensberg und des Fürstbistums Minden“ schrieb Hauptmann Wenke aus Wiesbach bei Heidelberg, dessen Ehefrau eine von Donop war, am 27. 12. 1894: „Stedefreund, früher Steveringen genannt, war ein Besitz, den Jutta (al. Anna) von Gogrebe ihrem Mann Christoph dem Älteren von Donop mit in die Ehe brachte, die etwa 1529 geschlossen wurde. 1536, wahrscheinlich nach dem inzwischen eingetretenen Tod jener, seiner ersten Frau wurde Christoph von Donop dann selbst mit Stedefreund belehnt.“ Mir scheint diese Auffassung zutreffend, zumal Christoph der Mittlere nachweislich der Sohn der Ilsabein von Amelunxen ist.
- [31] Staatsarchiv Münster. Lehnssakten der Abtei Herford Nr. 57b
- [32] Bedienstetenlehen im Staatsarchiv Detmold L 52 D 1 b
- [33] Staatsarchiv Münster. Lehnssakten der Abtei Herford Nr. 57c Bd. 1
- [34] Ebd. Nr. 57a
- [35] Ebd.
- [36] Henkel: Die von Donop, 3. Jahrg. Nr. 1 S. 20
- [37] Schwettmann: Geschichte der Jakobi-Gemeinde S. 53—56
- [38] Staatsarchiv Münster Lehnssakten Herford Nr. 57c Bd. 1
- [39] desgl. 57c Bd. 1

- [40] v. d. Horst: Rittersitze der Grafschaft Ravensberg und des Fürstbistums Minden S. 158 ff und Nachtrag 171 ff.
- [41] Staatsarchiv Münster. Lehen der Abtei Herford Nr. 57c Bd. 1
- [42] desgl. Lehen der Abtei Herford Nr. 57b
- [43] Alemann: collectanea ravensbergensis I S. 312 f
- [44] Staatsarchiv Münster. Lehnsakten der Abtei Herford Nr. 57a
- [45] desgl. Lehnsakten der Abtei Herford Nr. 57
- [46] Erbpachtsvertrag bei P. Echternkamp
- [47] Henkel: Die von Donop. 3. Jahrg. S. 20
- [48] Staatsarchiv Münster. Lehnsakten der Abtei Herford Nr. 57a Bd. 1
- [49] desgl. Lehnsakten der Abtei Herford Nr. 57b Bd. 2
- [50] desgl. Lehnsakten der Abtei Herford Nr. 57d

Quellenhinweis:

Laege, Wilhelm: Aus der Geschichte des Gutes Stedefreund, in: Herforder Jahrbuch 1976/77, Herford 1977, S. 33 – 56, einsehbar im Kommunalarchiv Herford